

S. 20 / Nr. 6 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 79 III 20

6. Entscheid vom 15. Januar 1953 i. S. Schumacher.

Regeste:

Zwangsversteigerung, Zahlung des Steigerungspreises (Art. 129 SchKG). "Verrechnungsrecht" des Bieters, der zugleich einziger Gläubiger ist. Pflicht, die Forderungsurkunde quittiert herauszugeben bzw. sie zwecks Anmerkung des noch ausstehenden Forderungsbetrags vorzulegen (Art. 150 SchKG).

Vente aux enchères. Payement du prix d'adjudication (art. 129 LP). L'enchérisseur qui se trouve être l'unique créancier a-t-il le droit de compenser l'obligation de restituer le titre acquitté ou, le cas échéant de le présenter pour qu'on y appose une annotation indiquant la somme pour laquelle il demeure valable (art. 150 LP).

Vendita ai pubblici in canti. Pagamento del prezzo di aggiudicazione (art. 129 LEF). All'offerente, unico creditore, compete il diritto alla compensazione? Obbligo di restituire il titolo di credito quietanzato o, eventualmente, di presentarlo affinché vi si possa annotare l'importo del credito pel quale rimane valevole (art. 150 LEF).

In der Betreibung, die der Rekurrent für eine Forderung von Fr. 900.- nebst Zins und Kosten gegen Alois Ambühl führt, beauftragte das Betreibungsamt Luzern das Betreibungsamt Basel-Stadt, die vier gepfändeten, in Basel befindlichen Ölgemälde im Schätzungswerte von zusammen Fr. 280.- zu verwerten. Nach Erhalt der Steigerungsanzeige schrieb der Rekurrent dem Betreibungsamt Basel-Stadt, er offeriere für die vier Bilder je Fr. 70.-; da er alleiniger Gläubiger dieser Gruppe sei, stehe ihm das Verrechnungsrecht zu. Das Betreibungsamt antwortete ihm, das Gantangebot (d.h. der angebotene Betrag) müsse vor der Steigerung in seinem Besitze sein; sofern er ein Verrechnungsrecht geltend mache, bedürfe es noch der Zustimmung des Betreibungsamtes Luzern. Da dieses die vom Betreibungsamt Basel-Stadt gewünschte schriftliche

Seite: 21

Ermächtigung zur Verrechnung nicht ausstellte und der Rekurrent den Betrag von Fr. 280.- nicht einzahlte, schlug das Betreibungsamt Basel-Stadt bei der Steigerung vom 21. November 1952 die vier Gemälde vier andern Bietern zu insgesamt Fr. 127.- zu.

Hierauf führte der Rekurrent am 1. Dezember 1952 Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Steigerung. Er macht geltend, in seiner Eigenschaft als einziger Gläubiger der Gruppe habe er das Verrechnungsrecht beanspruchen können.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 30. Dezember 1952 die Beschwerde abgewiesen. Sie nahm an, gemäss Art. 129 SchKG habe die Versteigerung grundsätzlich gegen Barzahlung zu erfolgen. Doch stehe es im Ermessen des Betreibungsamtes, ob es einen Zahlungstermin von höchstens 20 Tagen oder die Tilgung der Kaufpreisforderung durch Verrechnung bewilligen wolle. Eine solche Verrechnung sei jedoch für das Amt mit einem finanziellen Risiko verbunden, da bis zur Verteilung des Erlöses die Anmeldung von Drittansprüchen möglich sei, bei deren Durchdringen es "gehalten wäre, einen Erlös, den es gar nie erhalten hat, zu zahlen". Wenn das Basler Amt dieses Risiko nicht habe übernehmen wollen, habe es im Rahmen seines Ermessens durchaus pflichtgemäss und vorsichtig gehandelt, "als es das Angebot des Rekurrenten nicht zur Verrechnung entgegennahm".

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit der Begründung, sein den erzielten Zuschlagspreis übersteigendes Angebot hätte berücksichtigt werden sollen, obwohl er den Steigerungspreis nicht bar zahlen, sondern mit seiner Forderung habe verrechnen wollen denn hierzu sei er berechtigt gewesen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Nach Art. 129 Abs. 1 SchKG geschieht die Versteigerung gegen Barzahlung. Nach dem Wortlaut dieser

Seite: 22

Bestimmung kann der Ersteigerer seine Verpflichtung zur Entrichtung des Steigerungspreises nicht in an derer Weise als durch Geldzahlung tilgen, also namentlich nicht durch Verrechnung. Hievon schafft Art. 129 Abs. 2, wonach der Betreibungsbeamte einen Zahlungstermin von höchstens 20 Tagen bewilligen kann, keine Ausnahme in dem Sinne, dass es im Ermessen des Beamten stehe, dem Ersteigerer die Verrechnung zu gestatten. Diese Vorschrift stellt nur die Festsetzung des Zeitpunktes, nicht auch die Bestimmung der Art der Begleichung des Preises in einem gewissen Umfange dem Ermessen des Amtes anheim.

Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass das (gemäss BGE 69 III 57 an sich zulässige) schriftliche Angebot des Rekurrenten deswegen, weil er unter Berufung auf seine Stellung als einziger Gläubiger das "Verrechnungsrecht" für sich in Anspruch nahm, unbeachtlich gewesen sei. Eine eigentliche Verrechnung des Steigerungspriees mit einer dem Rekurrenten als betreibenden Gläubiger zustehenden Forderung konnte dabei in Wirklichkeit gar nie nicht gemeint sein, weil der Zuschlag bei der Zwangsversteigerung nicht etwa eine Kaufpreisforderung des betriebenen Schuldners begründet, die, wenn die Sondervorschrift von Art. 129 SchKG nicht bestünde, mit der in Betreuung gesetzten Forderung verrechnet werden könnte, und weil der Gläubiger, der den Zuschlag erwirkt hat, keinen Anspruch auf Auszahlung des Steigerungserlöses besitzt, solange er den Steigerungspriee dem Amte nicht eingezahlt hat. Der wahre Sinn der Erklärung des Rekurrenten konnte nur der sein, dass er die Zahlung des Steigerungspriees ablehnte, weil dadurch die Verpflichtung des Amtes zu sofortiger Rückleistung des einbehalten Betrages ausgelöst worden wäre. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine Leistung, durch die der Empfänger zu sofortiger Rückgewähr des Empfangenen verpflichtet würde, nicht erbracht zu werden braucht, sondern unter Hinweis auf diesen Sachverhalt abgelehnt werden darf. Der Anwendung dieses Grundsatzes auf Fälle wie den vorliegenden steht

Seite: 23

Art. 129 SchKG seinem Sinne nach nicht entgegen. Diese Vorschrift bestimmt, auf welche Weise der Ersteigerer den Steigerungspriee zu entrichten hat. Sie gilt also nur unter der als selbstverständlich nicht ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzung, dass er diesen Priee überhaupt begleichen muss, und schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass diese Voraussetzung ausnahmsweise einmal fehlen kann. Vom Erfordernis der Erlegung des Steigerungspriees im Hinblick auf die mit der Zahlung entstehende Rückleistungspflicht abzusehen, ist aber immerhin nur statthaft, wenn diese Pflicht liquid ist. Ersteigert der einzige betreibende Gläubiger (oder ein Gläubiger, der gegenüber allen andern nach Art. 110 SchKG das Worrecht auf den Erlös genieisst) eine gepfändete Sache, so ist ohne weiteres klar, dass der Steigerungspriee (abzüglich der Kosten) bis zum Betrage der Betriebsforderung diesem Gläubiger zukommt. Er braucht ihn daher insoweit überhaupt nicht zu begleichen (vgl. BGE 59 III 82 Erw. 2; JAEGER N. 2 zu Art. 129 SchKG; BLUMENSTEIN, Handbuch S. 436 Anm. 39) Für diese Auffassung spricht ausser der Erwägung, dass die Leistung einer ihrem Zwecke nach für den Zahlenden selber bestimmten Zahlung sinnlos ist, auch die Überlegung, dass es im Interesse des Schuldners wie des Gläubigers liegt, diesem zu gestatten, bei der Steigerung bis zum Betrage seiner Forderung bieten zu können, ohne Zahlung leisten zu müssen. Sonst kann es geschehen, dass ein wertvoller Gegenstand zu ihrer beider Nachteil verschleudert wird, nur weil dem Gläubiger nicht genügend Bargeld zur Verfügung steht, während er andererseits eine Forderung hat, die den wirklichen Wert des versteigerten Gegenstandes vielleicht weit übersteigt und ihm bei Zulassung der "Verrechnung" ein besseres Angebot erlaubt hätte.

Das Bedenken der Vorinstanz, mit der Bewilligung der "Verrechnung" sei für das Betriebsamt ein finanzielles Risiko verbunden, fällt dahin, wenn man annimmt, dass der Gläubiger unabhängig von einer Bewilligung des Amtes

Seite: 24

berechtigt ist, die Zahlung des Steigerungspriees zu verweigern. Im übrigen ist selbst vom Standpunkte der Vorinstanz aus nicht recht einzusehen, wieso die Erteilung einer derartigen Bewilligung Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Betriebsbeamten oder gar eine Ersatzpflicht des Amtes (Staates) begründen könnte. Wenn das Betriebsamt, wie die Vorinstanz annimmt, nach seinem Ermessen darüber zu befinden hätte, ob der Gläubiger "verrechnen" dürfe, so wäre es nicht verpflichtet, bei seiner Entscheidung auf die Interessen von unbekanntem Dritten zu achten, die allenfalls gemäss Art. 107 Abs. 4 SchKG noch am Erlös eine Ansprache geltend machen könnten. Dies umso weniger, als diesen Dritten mit der Nichtzulassung der "Verrechnung" wenig geholfen wäre; denn hiedurch würde die Frist, während welcher sie ihre Ansprache noch anmelden könnten, normalerweise nur unwesentlich verlängert, weil die Verteilung des Erlöses, die hier einfach in der Rückgabe des als Priee einbezahlt Betrages an den Gläubiger bestünde, gemäss Art. 144 Abs. 1 SchKG alsbald nach der Verwertung zu erfolgen hat.

Die Regel, wonach der allein betreibende Gläubiger den Steigerungspriee nur insoweit zu erlegen hat, als er seine Forderung übersteigt, ist auch anwendbar, wenn die Steigerung nicht von dem Amte, bei dem die Betreuung anhängig ist, sondern auf dessen Ersuchen von einem andern Amte durchgeführt wird. Die Zustimmung des ersuchenden Amtes ist nicht erforderlich. Es dürfte nicht einmal einer gegenteiligen Weisung dieses Amtes Folge geleistet werden, weil eben ein unentziehbares Recht des Gläubigers in Frage steht.

Das Betriebsamt Basel-Stadt hat demnach das Angebot des Rekurrenten zu Unrecht nicht berücksichtigt, sodass der Zuschlag zu einem unter diesem Angebot liegenden Priee aufzuheben

ist.

2.- Sofern die Forderung eines Gläubigers vollständig gedeckt wird, hat er nach Art. 150 Abs. 1 SchKG die

Seite: 25

Forderungsurkunde zu quittieren und dem Betreibungsbeamten zu Handen des Schuldners herauszugeben. Wird die Forderung nur teilweise gedeckt, so behält er nach Art. 150 Abs. 2 die Urkunde doch hat das Betreibungsamt auf ihr zu bescheinigen oder durch die zuständige Beamtung bescheinigen zu lassen, für welchen Betrag die Forderung noch zu Recht besteht. Diesen Vorschriften ist im Falle des Zuschlags an einen Bieter, der sich als einziger Gläubiger zu erkennen gibt und gestützt hierauf die Zahlung des Steigerungspreises ablehnt, in der Weise Nachachtung zu verschaffen, dass diesem Ersteigerer im Sinne von Art. 129 Abs. 2 SchKG eine Frist zur Herausgabe der quittierten Forderungsurkunde bzw. zu deren Vorlegung zwecks Anbringung des Vermerks gemäss Art. 150 Abs. 2 angesetzt und die ersteigerte Sache erst nach Befolgung dieser Aufforderung übergeben wird. Wenn der Ersteigerer innert der ihm angesetzten Frist die ihm nach Art. 150 obliegenden Handlungen nicht vornimmt und auch nicht etwa den Steigerungspreis erlegt, was ihm freisteht, so ist gemäss Art. 129 Abs. 3 SchKG der Zuschlag aufzuheben und eine neue Steigerung anzuordnen.

Demnach erkennt die Schuldbetr. - u. Konkurskammer:

In Gutheissung des Rekurses werden der angefochtene Entscheid und die Steigerung vom 21. November 1952 aufgehoben